

# RS OGH 1963/2/12 8Ob10/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1963

## Norm

ABGB §480

ABGB §847

## Rechtssatz

Die Grunddienstbarkeit erlischt auch ohne bucherliche Eintragung hinsichtlich einer Liegenschaft, wenn die von der Dienstbarkeit betroffene Grundfläche bei einer Grenzregulierung zum Nachbargrundstück dazugeschlagen wird, das im Grundbuch ebenfalls als dienendes Gut aufscheint, selbst wenn der Dienstbarkeitsberechtigte der Grenzeufestsetzung nicht beigezogen wurde; der Berechtigte darf fürderhin vom belasteten Eigentümer errichteten Hindernissen nicht mehr auf die freigewordene Liegenschaft ausweichen ( Mehrheitsbeschuß ).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 10/63

Entscheidungstext OGH 12.02.1963 8 Ob 10/63

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0015150

## Dokumentnummer

JJR\_19630212\_OGH0002\_0080OB00010\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)